

Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2016

Seite 15 ff

5.2.2.1 Mehraufwendungen gemäß § 104 Abs. 1 KVG LSA

Mehraufwendungen entstehen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, d. h. während der haushaltslosen Zeit. Für sie gelten die Regelungen des § 104 Abs. 1 KVG LSA.

Die gemäß § 104 KVG LSA festgelegten Regelungen während der vorläufigen Haushaltsführung wurden bis auf die nachfolgend aufgeführten Mittelbereitstellungen eingehalten.

- Produkt 28.10.01.00 – Heimat- und sonstige Kulturpflege / Sachkonto 5271 – besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen – Haushaltsansatz 300,00 EUR

Für freiwillige Leistungen („Fete de la musique“) wurden aufgrund der zum Aufstellungszeitpunkt des Haushaltes noch unklaren Fördermittelsituation keine Haushaltsmittel eingeplant. Somit sind während der vorläufigen Haushaltsführung Mehraufwendungen i. H. v. 630,47 EUR entstanden. Auch im Vorjahr mussten für die Durchführung dieser Veranstaltung Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden. Da die Veranstaltung aus Fördermitteln gedeckt ist, erfolgt keine Beanstandung.

Es wird jedoch erneut darauf hingewiesen, die entsprechenden Haushaltsansätze sorgfältig zu planen, zumal es sich hierbei um regelmäßig jährlich stattfindende freiwillige Kulturveranstaltung handelt und somit grundsätzlich eine hohe Planungssicherheit besteht.

- Produkt 28.10.01.00 – Heimat- und sonstige Kulturpflege / Sachkonto 5421 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit – Haushaltsansatz 0,00 EUR

Hierbei handelt es sich um Mehraufwendungen während der vorläufigen Haushaltsführung i. R. d. Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben, welche am 16.06.2016 im Stadtrat beschlossen worden ist (Beschluss Nr. 4-20/16).

Während der vorläufigen Haushaltsführung dürfen gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Kommune rechtlich verpflichtet ist. Eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen leitet sich nunmehr aus der beschlossenen Satzung ab. Der Satzungsbeschluss, welcher diese Aufwendungen entstehen lässt, steht nicht im Einklang mit § 104 KVG LSA – zumal es sich hierbei auch noch um Kulturpflege handelt, die generell dem Bereich der freiwilligen Leistungen zuzurechnen ist. Ein entsprechender Satzungsbeschluss wäre auch noch nach beschlossener Haushaltssatzung im September 2016 möglich gewesen.

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln i. H. v. 3.300,00 EUR während der vorläufigen Haushaltsführung stand somit nicht im Einklang mit § 104 KVG LSA.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Blick auf § 104 KVG LSA während der vorläufigen Haushaltsführung generell ein strenger Maßstab an entstehende Aufwendungen und Auszahlungen anzusetzen ist.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

Seite 16

5.2.2.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen – § 105 KVG LSA

Die gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA geforderte Unabweisbarkeit lag – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen – bei allen geprüften Anträgen vor und war nicht zu beanstanden. Die zu gewährleistende Deckung gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA war gegeben. Die formellen Vorschriften sowie die Wertgrenzen bezogenen Befugnisse der Genehmigung wurden eingehalten.

- Produkt 28.10.01.00 – Heimat- und sonstige Kulturpflege / Sachkonto 5429 – sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Haushaltsansatz 0,00 EUR

Hier ist für den jährlichen Mitgliedsbeitrag der Sangerhäuser Ortsteile Großleinungen und Morungen für den Karstverein e. V. eine außerplanmäßige Aufwendung entstanden, da hierfür keine Haushaltsmittel geplant worden sind. Die Voraussetzungen des § 105 KVG LSA sind erfüllt, da bereits eine Mitgliedschaft beim Verein bestand.

Es wird auf eine sorgfältige Haushaltsplanung hingewiesen – gerade mit Blick auf bereits bestehende Verpflichtungen.

- Produkt 28.10.01.00 – Heimat- und sonstige Kulturpflege / Sachkonto 5271 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen – Haushaltsansatz 300,00 EUR

Für die Ausgestaltung des Tages des Ehrenamtes wurden 4.350,00 EUR überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Eine Unabweisbarkeit der Durchführung dieser Veranstaltung lässt sich u. E. nicht begründen, zumal es sich hierbei um klassische freiwillige Leistungen handelt. Auch eine Teilfinanzierung durch eingegangene Spenden begründet noch keine Unabweisbarkeit.

Bei der Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel für den Tag des Ehrenamtes wurde § 105 KVG LSA nicht beachtet.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

Seite 27 ff

6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grünflächen

Grünflächen sind entsprechend dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen Anhalt in kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

Bei den Grünflächen ergibt sich im Jahresabschluss eine saldierte Bestandsminderung i. H. v. 196.778,68 EUR.

Veränderungen im Laufe des Haushaltsjahres wurden stichprobenartig geprüft.

- Anlagenummern 20006384 – 20006386: verschiedene Flächen Ortsdurchfahrt Horla

Bei den Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, die der Stadt Sangerhausen i. R. d. Vermögenszuordnung durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen im Jahr 2016 zugeordnet worden sind.

Die Anlagenummer 20006384 ist mit 2.021 m² bilanziert. Nach Prüfung des Bescheides wurde jedoch festgestellt, dass dieses Flurstück eine Größe von 29 m² ausweist, was sich auf die Werte der Grundstücke entsprechend dem städtischen Bewertungshandbuch erheblich auswirkt. Hier wäre ein Grundstückswert von 43,50 EUR anstatt 3.031,50 EUR zu bilanzieren.

Siehe hierzu auch Ausführungen unter Punkt 6.2.1.8 dieses Berichtes – Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen.

Hier ist eine Bereinigung erforderlich, da dies unmittelbaren Einfluss auf die städtische Bilanzsumme hat.

Stellungnahme:

Die Bereinigung ist im Zuge des Jahresabschlusses 2019 erfolgt.

- Anlagenummern 20001136, 20001142, 20001151, 20001179, 20001232: Verkauf verschiedener Flurstücke in den Ortsteilen

Im Jahr 2016 erfolgte u.a. der Verkauf der aufgezählten Flurstücke an die (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (LGSA). Insgesamt wurden 12 verschiedene Grünflächen verkauft. Aus dem Verkauf resultiert ein Verlust i. H. v. insgesamt 160.982,17 EUR. Die Verkäufe waren Bestandteil der Entwicklung des IPM als Industriegroßfläche und dienten dem Flächenerwerb bzw. -tausch für eine zusammenhängende Fläche.

Zur Prüfung wurde die gesamte Verkaufsakte eingesehen. Der Verkauf der Flurstücke erfolgte zum damaligen Verkehrswert, welcher in einem durch die Stadt in Auftrag gegebenen Gutachten ermittelt worden ist. Auch dieses wurde eingesehen und mit den Verkaufspreisen im Kaufvertrag abgeglichen. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten. Die Grundstücke wurden zu den im Wertgutachten ermittelten Verkehrswerten veräußert.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung wird – auch wenn hierbei der Entwicklungsprozess des IPM im Mittelpunkt steht – in Anbetracht der Haushaltsschieflage der Stadt Sangerhausen dennoch kritisch bewertet, dass die meisten der Flächen unter ihren ursprünglichen Buchwerten entsprechend dem angefertigten Gutachten veräußert wurden, woraus insgesamt Verluste in den betroffenen Bilanzkonten in Höhe von ca. 500.000,00 EUR entstanden sind.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits festgestellt, erfolgte der Verkauf lt. damaliger Festlegung zum Verkehrswert laut Gutachten. Die Bewertung selbst zur Eröffnungsbilanz erfolgte nach dem Bewertungshandbuch der Stadt Sangerhausen.

Seite 33 ff

6.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Eine erhaltende Sachspende (Parkbank das Europa-Rosarium) im Wert von ca. 7.000,00 EUR wurde richtigerweise korrespondierend als Sonderposten bilanziert. Eine Dokumentation über die Ermittlung der Höhe der Anschaffungskosten konnte nicht beigebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass – auch bei Sachspenden – eine Dokumentation über die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegt. Da dadurch das Anlagevermögen erhöht wird, ist die bloße Meldung der Kosten ohne weitere Dokumentation oder einen entsprechenden Nachweis aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht ausreichend.

Stellungnahme:

Zukünftig wird darauf geachtet, dass an die Zugangsmeldungen bei zahlungswirksamen Positionen auch die entsprechende Dokumentation durch die Verwaltung beigelegt wird.

Seite 35 ff

6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

Im Bereich der geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen kam es im Jahr 2016 zu einer Bestandsminderung i. H. v. 13.292,40 EUR.

Die Umbuchungen aus dem Bilanzkonto in die jeweiligen endgültigen Bilanzkonten wurden inhaltlich geprüft und sind nicht zu beanstanden.

So wurden zum 31.12.2016 Anzahlungen für fünf Sachanlagegüter i. H. v. 15.768,34 EUR bilanziert.

Hierbei handelt es sich größtenteils um die Regulierung von Grundstücksangelegenheiten, die bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen worden waren.

Die Anlagennummer 20005517 ist mit 2.021 m² bilanziert (Bilanzkonto 0211 – Grünflächen). Nach Prüfung des Bescheides wurde jedoch festgestellt, dass dieses Flurstück eine Größe von 29 m² ausweist, was sich auf die Werte der Grundstücke entsprechend dem städtischen Bewertungshandbuch erheblich auswirkt. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 6.1.2.1 – Grünflächen –.

Hier ist eine Bereinigung erforderlich, da dies unmittelbaren Einfluss auf die städtische Bilanzsumme hat.

Stellungnahme:

Die Bereinigung ist im Zuge des Jahresabschlusses 2019 erfolgt.

Seite 39 ff

6.2.1 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren.

Aus dem Anhang zum Jahresabschluss geht hervor, dass die Bestände der Konten i. R. einer körperlichen Inventur ermittelt worden sind.

Grundstücke in Entwicklung

Den größten Posten machen hier nach wie vor die Grundstücke in Entwicklung mit einer Bilanzsumme i. H. v. insgesamt 47.211.977,38 EUR zum Jahresende 2016 aus.

Hierbei handelt es sich größtenteils um das Vermögen aus der Stadtsanierung i. F. d. bis zum 31.12.2016 an die SALEG geleisteten Auszahlungen i. H. v. 43.867.352,66 EUR.

Die Zwischenabrechnungen der Stadtsanierung wurden seit Beginn des Förderprogrammes jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Zum 31.12.2015 wurde das Programm Wippra – Ländlicher Raum abgeschlossen. Somit mussten die Vermögenswerte in die entsprechenden Sachkonten umbucht und aktiviert werden. Es handelt sich hierbei um Abgänge i. H. v. 565.100,20 EUR infolge von Abschreibungen und nicht investiven Auszahlungen, die nicht aktiviert werden durften. Der Restbetrag i. H. v. 651.768,74 EUR wurde den einzelnen Maßnahmen zugeordnet und mit den entsprechenden Restbuchwerten zum 31.12.2016 aktiviert. Hier erfolgte die Prüfung stichprobenartig.

Einen weiteren Bestandteil der Grundstücke in Entwicklung stellen die durch die Stadt Sangerhausen bereits im Jahr 2015 erworbenen Flächen für den Industriepark Mitteldeutschland (IPM) i. H. v. 3.079.831,10 EUR dar.

Nach Prüfung des entsprechenden Kaufvertrages wurde festgestellt, dass der Übergang von Nutzen und Lasten am Tage der Beurkundung auf den Käufer übergeht. Die Aktivierung der entsprechenden Grundstücke ist im Jahr 2015 erfolgt – hier wurden als Anschaffungs- und Herstellungskosten die bis dahin bezahlten Notar- und Vermessungskosten angesetzt. Weiterhin war die Kaufpreiszahlung i. H. v. 2.933.173,10 EUR 10 Tage nach der Beurkundung fällig. Die Kaufpreiszahlung erfolgte jedoch aufgrund eines Sperrvermerkes bis zur Realisierung der Einzahlungen aus den Grundstücksverkäufen erst im Jahr 2016.

Die zum Abschlussstichtag 31.12.2015 dem Grunde und der Höhe nach feststehenden Verpflichtungen hätten gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA als Verbindlichkeiten bereits zum Jahresabschluss 2015 ausgewiesen werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies bei gleich gelagerten Fällen zukünftig beachtet wird.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

Seite 43

6.2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Zu den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören insbesondere Forderungen aus Steuern, Sozialbeiträgen, Säumniszuschlägen, Transferleistungen, wie Zuwendungen und Umlagen.

Zum 31.12.2016 bestehen zunächst sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. insgesamt 2.229.183,46 EUR (ohne Wertberichtigung).

Bei der Prüfung dieser Forderungen wurde festgestellt, dass sich bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen privatrechtliche Forderungen der Einnahmearten 9510 und 9520 – Rücklastschriftgebühren und Inkassogebühren – in den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten sind.

Es wird empfohlen, diese Forderungen dem korrekten Bilanzkonto – 17211 – zuzuordnen.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuordnung zum genannten Bilanzkonto wird aus programmtechnischen Gründen erst im Jahr 2023 erfolgen.

Insgesamt wurden die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um 1.521.954,89 EUR wertberichtigt. Davon wurden 856.816,65 EUR i. R. d. Einzelwertberichtigung ermittelt. Auch hier wurde die Dokumentation über die entsprechenden Einzelwertberichtigungen auf Nachfrage vorgelegt. Es erfolgten stichprobenartige Prüfungen der Wertberichtigungen der Einnahmearten 9510 – Rücklastschriftgebühren/Benachrichtigungsentgelt – sowie 1210 – Grundsteuer B Grillenberg –.

Unter Abzug der Wertberichtigungen ergeben sich zum Jahresende 2016 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 707.228,57 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich ein Rückgang der wertberichtigten sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um ca. 6,2 %.

Im Übrigen wird auf die Prüffeststellungen bzgl. der Abwertungsfaktoren entsprechend der städtischen Dienstanweisung unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen hingewiesen.

Stellungnahme:

In der Dienstanweisung Nr. 2/2017 - Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen wurde im Punkt 5.5.3 Pauschalwertberichtigungen aufgenommen, dass die Abwertungsfaktoren unter Berücksichtigung der Kassenreste-Analyse jährlich durch den zuständigen Fachdienst überprüft werden. Dies erfolgte bisher nicht. Seitens des Fachdienstes ist angedacht auch diese Dienstanweisung zu überarbeiten. Hier wird es dann voraussichtlich auch Änderungen zur Überprüfung / Aktualisierung der Abwertungsfaktoren geben. Die Aktualisierung der o. g. DA ist für Ende 2022 Anfang 2023 vorgesehen. Die Überprüfung der Abwertungsfaktoren wird bis dahin zurückstellt.


Sven Strauß
Oberbürgermeister

26.04.2022